

S.C. 41. Tanz. III. 0.

KOPIE an: 164, 288
Original bei: Handel

dodis.ch/38414

Bern, den 23. November 1972

17h40

Telegramm Nr. 1 (CH)

Ambassade Dar es Salaam

Von Handel. Betrifft Schreiben vom 3. November.

Der Beschluss der Bank of Tanzania ab 1. Dezember Inspektion für praktisch alle Waren anzuordnen, stellt wie im Falle Zaïre und Nigeria ein grundsätzliches Problem. Gemäss geltenden Gesetzesbestimmungen darf kein ausländischer Staat auf schweizerischem Territorium Handlungen vornehmen oder vornehmen lassen. Nach Bericht vom 3. November würde diese Kontrolle vermutlich durch eine Dienststelle der Société générale de surveillance in Genf, d.h. in der Schweiz vorgenommen. Bei Vornahme der Inspektion in Tanzania stellte sich dieses Problem nicht. Wir werden daher mit Société générale allenfalls zulässiges Verfahren noch besprechen.

Angesichts des Widerstandes gegen diese Massnahme von seiten der Exportkreise ersuchen wir Euch, Reaktion anderer Länder zu diesem Beschluss abzuklären. Wir neigen eher zur Ansicht, dass Demarche aus verschiedenen Gründen nicht opportun wäre.

Für Mitteilung an die Verbände bitten wir Euch um möglichst genaue Angabe des Textes des Beschlusses der Bank mit Datum und der Klausel für Pre-shipment Inspection.

Wir gehen davon aus, dass mit Ausnahme der in Ziffer 1 bis 3 genannten Waren alle Importe kontrollpflichtig sind.

Bitte Kabelantwort so rasch als möglich, damit Mitteilung an Verbände zu Beginn nächster Woche erfolgen kann.

Politisches

Original ging an Handel.

A. 4 2 0 9

